IMT Nuremberg Archives

H – 3671

International Court of Justice

H3671 – 0001

H3671 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 4 August

I certify that Document Number 728-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-152 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3671 – 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 928-PS No. GB-152 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 4 August 1948

Botschafter Ritter Nr.444 Durchdruck

Geheime Reichssache

Salzburg, den 20.Juni 1944

Entwurf

1) An

den Herrn Chef des Oberkommandos

der Wehrmacht.

Auf das Schreiben vom 15.Juni 1944
Nr. WPSt/Qu. (Verw.) Nr.771793/44
gKChefs. II.Ang.,
über die Behandlung der feindlichen
Terrorflieger.

Das Auswärtige Amt ist trotz der auf der Hand liegenden außenpolitischen und völkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im ganzen einverstanden.

Bei der Prüfung im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den Fällen von Lynchjustiz und den Fällen der Sonderbehandlung durch den SD.

I. In den Fällen von Lynchjustiz ist die scharfe Fixierung der strafrechtlichen Tatbestände in den Ziffern 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni nicht sehr wesentlich. Einmal ist eine deutsche Behörde nicht unmittelbar verantwortlich; der Tod ist bereits eingetreten, bevor eine deutsche Behörde sich mit dem Fall beschäftigt. Sodann werden

3/ 83

038430

H3671 - 0004

H3671 – 0005

den in der Regel die Begleitumstände so sein, daß es nicht schwer sein wird, bei der Veröffentlichung den Fall in der geeigneten Weise darzustellen. In den Fällen von Lynchjustiz wird es daher in erster Linie darauf ankommen, den Einzelfall bei der Veröffentlichung richtig zu behandeln.

II. Das für die Sonderbehandlung durch den SD vorgeschlagene Verfahren mit nachfolgender Veröffentlichung wäre nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlaß gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit geltenden und von Deutschland noch anerkannten völkerrechtlichen Abmachungen lossagen würde. Wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder die Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden ist, so ist er dadurch bereits in den rechtlichen Status des Kriegsgefangenen eingetreten. Für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsgefangenen und für die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Kriegsgefangene sind in dem Kriegsgefangenen-Abkommen vom 27.Juli 1929 bestimmte Regeln festgesetzt, so zum Beispiel in Artikel

B 038432

438 PS

H3671 – 0006

7

kel 66: Vollstreckung eines Todesurteils erst 3 Monate nach Mitteilung des Todesurteils an die Schutzmacht; in Artikel 63: Verurteilung eines Kriegsgefangenen nur durch dieselben Gerichte und nach demselben Verfahren wie gegen Angehörige der Deutschen Wehrmacht. Diese Vorschriften sind so präzise, daß der Versuch aussichtslos wäre, den Verstoß dagegen durch eine geschickte Art der Veröffentlichung im Einzelfall zu verschleiern. Anderseits kann das Auswärtige Amt eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenen-Abkommen aus diesen Anlaß nicht empfehlen.

Ein Not-Ausweg wäre, daß man verdächtige feindliche Flieger zunächst überhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten läßt, das heißt, daß man ihnen sofort bei der Festnahme erklärt, sie würden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, daß sie nicht den für Kriegsgefangene zuständigen Stellen, also nicht einem Kriegsgefangenenlager, sondern den für die Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden übergeben werden und daß sie dann in einem besonderen Schnelljustizverfahren ad hoc abgeurteilt werden. Wenn sich bei der Vernehmung in diesem Verfahren aus

den

3/ 85

B 038433

428 PS

H3671 - 0007

den Begleitumständen ergibt, daß dieses besondere Verfahren auf den Einzelfall nicht anwendbar ist, so könnten die betreffenden Flieger nachträglich im Einzelfall in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen durch Einlieferung in das Fliegeraufnahmelager Oberursel überführt werden. Natürlich würde auch dieser Ausweg nicht davor schützen, daß gegen Deutschland Vorwürfe wegen Verstoßes gegen die geltenden Abmachungen erhoben werden, und vielleicht auch nicht davor, daß Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen werden. Immerhin würde dieser Ausweg es ermöglichen, eine klare Linie zu vertreten und uns der Notwendigkeit entheben, entweder uns offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder bei der Veröffentlichung jedes Einzelfalles Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubt.

Von den unter Ziffer 1 - 4 des Schreibens vom 15.Juni aufgeführten Tatbeständen sind die unter Ziffer 1 und 4 aufgeführten rechtlich einwandfrei. Die Tatbestände unter Ziffer 2 und Ziffer 3 sind rechtlich nicht einwandfrei. Das Auswärtige Amt wäre aber bereit, sich darüber hinwegzusetzen.

Viel-

3/ 86

B 038434 128-PS

H3671 - 0008

Vielleicht empfiehlt es sich, die Tatbestände der Ziffern 1, 3 und 4 dahin zusammenzufassen, daß jeder Angriff eines Fliegers mit Bordwaffen auf Zivilbevölkerung als Verbrechen behandelt wird. Die einzelnen Tatbestände der Ziffern 1, 3 und 4 hätten dann nur die Bedeutung von besonders markanten Beispielen. Das Auswärtige Amt sieht auch keinen Grund, warum solche Angriffe nicht gesühnt werden sollen, wenn sie auf Zivilbevölkerung in gewöhnlichen Wohnhäusern, in Automobilen, auf Flußschiffen usw. erfolgen.

Das Auswärtige Amt geht davon aus, daß deutschen Fliegern bei Angriffen auf England die Anwendung von Bordwaffen gegen Zivilbevölkerung ganz allgemein untersagt ist. Soweit das Auswärtige Amt unterrichtet ist, ist ein solches Verbot von dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe vor einiger Zeit erlassen worden. Auf die Tatsache eines solchen Verbotes könnte bei einer allgemeinen Veröffentlichung hingewiesen werden.

III. Aus Vorstehendem ergibt sich die allgemeine Schlußfolgerung, daß das Schwergewicht der Aktion auf die Fälle der Lynchjustiz gelegt werden müsste. Wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgeführt wird, daß der Zweck, nämlich die Abschreckung feindlicher Flieger, wirklich

3/ 87

B 038435

428 PS

H3671 - 0009

wirklich erreicht wird, was das Auswärtige Amt befürwortet, so müssten die Angriffe feindlicher Flieger mit Bordwaffen auf die Zivilbevölkerung in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden als dies bisher geschehen ist; wenn nicht in der Öffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland. Die zuständigen lokalen deutschen Stellen, vermutlich die Polizeibehörden, müssten angewiesen werden, über jeden solchen Angriff jeweils sofort einen kurzen wahrheitsgemäßen Bericht mit Einzelheiten über Ort, Zeit, Zahl der Toten und Verletzten an eine Sammelstelle in Berlin zu geben. Diese Sammelstelle hätte diese Berichte dann sofort an das Auswärtige Amt zur Verwertung weiterzugeben.

Da solche Angriffe mit Bordwaffen auf die Zivilbevölkerung auch in anderen Ländern, zum Beispiel in Frankreich, Belgien, Kroatien, Rumänien stattgefunden haben, wären die in diesen Ländern zuständigen deutschen Stellen oder Regierungen zu veranlassen, in der gleichen Weise solche Angriffe auf die Zivilbevölkerung zu sammeln und in Zusammenarbeit mit den deutschen Stellen propagandistisch gegenüber dem Ausland zu verwerten.

IV. In dem Schreiben vom 15. Juni ist die Absicht

3/ 88

B 038430

728 PS

Absicht mitgeteilt worden, daß vor jeder Veröffentlichung bis auf weiteres eine Verständigung u.a. mit dem Auswärtigen Amt herbeigeführt werden soll. Das Auswärtige Amt legt darauf besonderen Wert und zwar auch darauf, daß diese Verständigung nicht nur bis auf weiteres, sondern während der ganzen Dauer der Aktion erfolgt.

I.A.

gez. Ritter

3/ 89

B 038437

128 PS

H3671 - 0010

H3671-0010A

728-PS

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL

728 P.S.
H-3671

G. B. EXHIBIT

152
Filed Jan. 9, 1946
[illegible]
[illegible]

G. B. EXHIBIT

GB 152

B 038429

GB152

H3671 - 0011

H3671-0012

7 pages

H3671-0013

494

G.B. EXHIBIT